

Stellungnahme

Kooperationsvereinbarung KoV XI Gas

Kommentar des bne zu den Themenvorschlägen von BDEW, VKU und GEODE zur Anpassung der Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in einer KoV XI

Berlin, 21. Februar 2019. Nach Ansicht des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e. V. (bne) sollten die Gasnetzbetreiber in der Kooperationsvereinbarung insbesondere die zeitnahe Bereitstellung der RLM-Allokationsdaten sicherstellen und auf eine signifikante Verbesserung der SLP-Prognosegüte hinwirken. In Anbetracht der mangelnden Bereitschaft der Gasnetzbetreiber, sich für eine vollständige Standardisierung des Lieferantenrahmenvertrages Gas durch die Bundesnetzagentur einzusetzen, fordert der bne, dass die Anlage 3 (LRV) in der KoV XI nicht angepasst wird. Soweit Änderungsbedarf besteht, muss eine Lösung gefunden werden, dies ohne Änderung der Anlage 3 und damit ohne einen Austausch der geänderten Verträge zwischen Netzbetreibern und Vertrieben umzusetzen. Denn dieser ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei bundesweit tätigen Vertrieben verbunden. Zudem fordert der bne die Verhandlungsdelegation auf, zu prüfen, inwieweit die Fristen für Verteilnetzbetreiber zur Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte angepasst werden können, nachdem Fernleitungsnetzbetreiber inzwischen bereits Anfang Juni verbindliche Netzentgelte für das folgende Kalenderjahr bekannt geben müssen.

Die Themenvorschläge zur Anpassung der Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in der KoV XI wurden von BDEW, VKU und GEODE im Netznutzerforum am 4. Februar 2019 vorgestellt. Nach Prüfung der Vorschläge und Bewertung der Änderungen in der zurückliegenden KoV X stellt der bne fest, dass die Punkte, welche in der Stellungnahme zur KoV X (<https://www.bne-online.de/de/politik/gas/artikel/bne-stellungnahme-zur-kooperationsvereinbarung-x-lieferantenrahmenvertrag-standardisieren/>) vorgetragen wurden, noch immer aktuell sind. Diese sollten daher unbedingt in der KoV XI Berücksichtigung finden. Insbesondere die angesprochenen viel zu langen Fristen bei der Bereitstellung der RLM-Allokationsdaten sowie die Errei-

chung einer signifikanten Verbesserung der SLP-Prognosegüte erfordern nach Ansicht des bne ein Handeln der Gasnetzbetreiber. Darüber hinaus vertritt der bne zur Änderung der KoV XI folgende Positionen:

Lieferantenrahmenvertrag: bne fordert Aussetzen der Anpassung

Der bne hat hierzu seinen Standpunkt bereits mehrfach dargelegt: Die Standardisierung der Regelungen für die Nutzung der Gasverteilnetze im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ist lückenhaft. Bei über 700 Gasnetzbetreibern muss es auch zu Sachverhalten wie etwa der Abrechnung der Entgelte und der Zahlungsabwicklung bundesweit einheitliche Regelungen geben. Nach Ansicht des bne gibt es keinen sachlichen Grund, der hierzu individuelle Regelungen der Gasnetzbetreiber rechtfertigt.

Mehr als zehn Jahre Änderungsverfahren zur Kooperationsvereinbarung haben jedoch gezeigt, dass die Ausspeisenetzbetreiber sich nicht auf die abschließende Vereinheitlichung beim Lieferantenrahmenvertrag einigen können. Der bne hat mehrfach Vorschläge unterbreitet wie das Regelwerk im Interesse aller Marktparteien vollständig standardisiert werden kann und BDEW, VKU und GEODE aufgefordert, die Standardisierung des Lieferantenrahmenvertrages durch eine entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur zu verlangen. Ein solch behördlich festgelegter Standardvertrag wäre zudem eine Grundlage, den Vertragsabschluss auf elektronischem Wege anzubieten, wie es die Bundesnetzagentur per Festlegung Ende 2017 für den Stromsektor geregelt hat. Demnach kann der Netznutzungsvertrag Strom zukünftig durch die Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen in Textform abgeschlossen werden.

Jede Änderung des Lieferantenrahmenvertrages löst bei den Gasvertrieben einen extremen Umsetzungsaufwand aus, ohne dass die Änderungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung eine substantielle Verbesserung mit sich bringen. Angesichts der mangelnden Bereitschaft der Gasnetzbetreiber, sich für eine vollständige Standardisierung des Vertrages einzusetzen, **fordert der bne dass die Anlage 3 (LRV) in der Kooperationsvereinbarung nicht angepasst wird**. Soweit Änderungsbedarf besteht und über diesen Bedarf zwischen Netzbetreibern und Netznutzern Konsens herrscht, muss dafür eine Lösung gefunden werden, dies ohne Änderung der Anlage 3 in der KoV und damit ohne einen Austausch der geänderten Verträge zwischen Netzbetreibern und Vertrieben umzusetzen.

Veröffentlichung der Netzentgelte: Fristen für Verteilnetzbetreiber an frühere Veröffentlichungsfrist der Fernleitungsnetzbetreiber anpassen

2018 hatte die Beschlusskammer 9 zahlreiche Festlegungsentwürfe zur Umsetzung der Vorgaben aus dem europäischen Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (EU 2017/460) veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlichte die Beschlusskammer Ende Mai 2018 eine Klarstellung u.a. gemäß dem genannten Netzkodex: Demnach müssen die von den Fernleitungsnetzbetreibern zu veröffentlichenden Entgelte für die Auktion der Jahreskapazitäten an grenz- und Marktgebietsüberschreitenden Kopplungspunkten verbindliche Entgelte sein (siehe [Hinweise zur Entgeltbildung zum 02.06.2018 \(Fernleitungsnetzbetreiber\)](#)). Gleiches gelte für die Ausspeisent-

gelte zu nachgelagerten Netzen, angeschlossenen Letztverbrauchern und Gasspeichern. Eine spätere Anpassung der Entgelte, etwa aufgrund von Änderungen bei der Erlösobergrenze, oder eine Änderung innerhalb des Jahres 2019 zu Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2019/2020 ist nicht zulässig, heißt es in dem Dokument weiter.

Der bne begrüßt diese Klarstellung der Bundesnetzagentur ausdrücklich. Diese Mitteilung zeigt, dass es bereits unter den bestehenden Regulierungsvorgaben möglich ist, dass Fernleitungsnetzbetreiber Anfang Juni verbindliche Entgelte für das folgende Kalenderjahr veröffentlichen können. Wenn die Fernleitungsnetzbetreiber bereits im Juni ihre Entgeltbildung abgeschlossen haben, gibt es keinen Grund mehr, Verteilnetzbetreibern weiterhin das Recht einzuräumen, ihre bisher am 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr veröffentlichten Entgelte noch einmal kurz vor Beginn des neuen Jahres anpassen zu dürfen.

Was für die Fernleitungsnetzbetreiber gilt, muss auch entsprechend für die Verteilnetzbetreiber gelten: Die Veröffentlichung finaler Entgelte durch die Fernleitungsnetzbetreiber Anfang Juni legt nun die Grundlage dafür, dass Verteilnetzbetreiber ihre Entgeltkalkulation entsprechend früher abschließen können. Daher sollte es für Verteilnetzbetreiber kein Problem sein, z.B. bis Ende Juli ihre finalen Entgelte für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen. Wir bitten daher die Verhandlungsdelegation nachdrücklich zu prüfen, wie die Fristenkette in der Kooperationsvereinbarung ausgestaltet werden muss, um eine an die Fernleitungsnetzbetreiber anschließende frühe Veröffentlichung verbindlicher Entgelte durch die Verteilnetzbetreiber sicherzustellen.

Anforderungen zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen angemessen halten

Das Thema Sicherheiten taucht in der Themenliste mehrfach auf. Dies mag vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen verständlich sein, dennoch sollte es nicht zu einer weiteren Verschärfung kommen. Insbesondere bei Unternehmen die deutschlandweit Gas vertreiben, würde dies erhebliche finanzielle Mittel binden.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit über 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.